

## Rechenschaftsbericht 2019

Auch heuer zunächst ein kurzer Bericht über unsere Beratungsarbeit und vorweg ein paar Zahlen zur Mitgliederentwicklung.

Ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger, ist uns jedoch der Blick in die Zukunft, auf den Fortbestand des BRV oder aber die ansonsten drohende Konsequenz, die Auflösung des Vereins.

Schon das Jahr 2018 begann mit einem deutlichen Einbruch bei den Mitgliederzahlen, auch weil viele wohl nach einer Abwägung von Kosten und Nutzen ihre Mitgliedschaft gekündigt haben. Bei solch nüchterner Sicht auf die jährlichen Ausgaben, bleibt leider der Solidaritätsgedanke auf der Strecke, selbst wenn der BRV-Jahresbeitrag von 20€ wohl kaum einen heutigen Rentner und schon gar keinen Dornier-Rentner über Gebühr belastet. Andererseits ist ein solcher Schritt aber auch verständlich, wenn Ausgaben beim Wegfall von Einnahmen überdacht und reduziert werden müssen.

Ein Teil der Abgänge ist natürlich auch dem hohen Alter vieler Mitglieder der ersten Stunde geschuldet, die sich mehr oder weniger freiwillig in ein Heim zurückziehen oder sich für immer von uns verabschieden.

An dieser Stelle möchte ich Sie bitte, mit mir einen Moment inne zu halten, um dieser Verstorbenen zu gedenken.

Zum heutigen Stichtag hat der BRV aber immer noch 1355 Mitglieder, wenngleich uns davon zum Jahresende auch schon fast 40 wieder durch Kündigung verlassen werden.

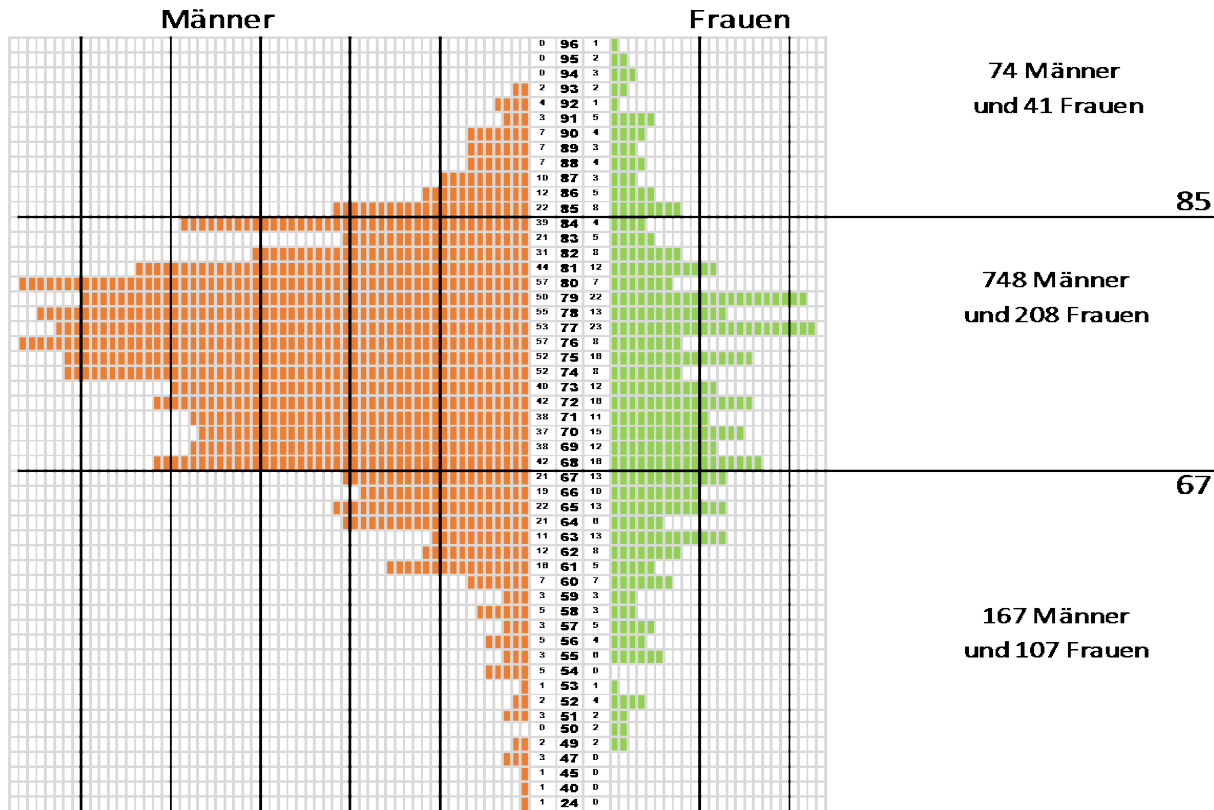
Es gibt aber auch noch Zugänge, die jedoch die Abgänge nicht kompensieren können. Hier hoffen wir mit dem neuen, etwas professioneller gestalteten Internetauftritt und einem neuen Logo gegensteuern zu können. Dazu aber an anderer Stelle mehr.

Die Majorität der Mitglieder ist zwischen 67 und 85 Jahre alt, wobei das jüngste Mitglied 24 und das älteste 96 Jahre alt ist.

Klarer und verständlicher wird die Altersstruktur des BRV jedoch erst, wenn man auf die grafische Verteilung blickt. Es wundert nicht, dass die eine auf der Spitze stehende und bei den 70gern bauchig ausladende Form hat, da nicht nur die meisten unserer treuen Mitglieder, sondern auch fast der gesamte Vorstand mit einem Durchschnittsalter von 72 Jahren in diesem „Bauch“ stecken, wobei unser „Senior“ schon 80 und unser „Junior“ in diesem Jahr „erst“ 65 wird.

Erkennbar ist auch die „Männerlastigkeit“ im BRV, was die Geschlechterverteilung in der Arbeitswelt der letzten 50 Jahre widerspiegelt, aber alles noch Frauen und Männer, die in den Genuss einer meist auskömmlichen und sicheren Betriebsrente kamen.

Schaut man dagegen auf die „Jungen“ im Verein und auch auf die Gründe, die sie zu uns bringen, so darf man sich glücklich schätzen, wenn man zu den Alten gehört.



Das Verschwinden der Direktzusage und die stark steigende Tendenz, Versorgungssysteme komplett einzustellen, sie in Pensionskassen auszulagern oder sie vollends zu einem reinen Versicherungsgeschäft zu machen, erschweren uns unsere Arbeit.

Zudem sind viele Pensionskassen in den letzten Jahren in Finanzierungsnot geraten, was die BaFin veranlasst hat, Alarm zu schlagen und die Kassen aufzufordern, Sondereinlagen von den sie tragenden Unternehmen einzufordern.

Und was macht der Gesetzgeber? Er geht weiterhin am Gängelband der Wirtschaft, der Banken und der Versicherungen. Scheinbar ohne eigenes Konzept, lässt er sich von den Lobbyisten vorbeten, wie z.B. das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz vom August 2017 die bAV wiederbeleben soll und lässt dabei sogar Änderungen des Betriebsrentengesetzes zu, die genau das Gegenteil einer Stärkung bewirken, z.B. die Betriebsrentner regulierter Pensionskassen in ihrem Einspruchsrecht gegenüber denen mit noch einer Direktzusage benachteiligen.

Die Justiz hat diese geltende Neuregelung mit dem Abs. 1a des §30c BetrAVG sofort aufgegriffen, nicht zuletzt auch, um sich von vielen der seit Jahren anhängigen Klagen wegen Nichtanpassung zu befreien. Altfälle, für die nicht die Klage vor dem 01.01.16 eingereicht wurde, waren damit vom Tisch.

Zu den Details und den hier ggf. doch noch möglichen rechtlichen Schritten hat Sie ja schon Herr Dr. Metz in seinen Ausführungen informiert.

Bei unserer letztjährig angekündigten Aktion, mit der Musterfeststellungklage einer gesetzgeberischen Fehlleistungen entgegenzutreten zu wollen, haben wir erkennen müssen, dass gerade solche Klagen per Ausführungsbestimmung ausgeschlossen wurden .

Sinn und Zweck des Gesetzes sei die Stärkung der Rechte von Verbrauchern gegenüber Konzernen bzw. großen Unternehmen, so lautet die Begründung.

Auch damit, dass Musterfeststellungsklagen nur von Verbänden geführt werden dürfen, d.h. Geschädigte sich nicht selbst als eine klageführende Gruppe zusammenschließen können, hat man verhindert, dass wie in den USA eine Sammelklagen-Industrie entsteht, wo die stellvertretend für die Betroffenen klagenden Anwaltskanzleien gewinnbeteiligt sind.

Stattdessen trägt hier der klageführende Verband das gesamte Prozess- und ggf. auch ein Haftungsrisiko gegenüber allen im Klageregister Gelisteten, falls das Urteil z.B. aufgrund von Versäumnissen seitens des Verbands negativ ausfällt.

Wir bedauern also hier falsche Hoffnungen geweckt zu haben, sind aber heute froh, aufgrund der damit verbundenen Risiken ausgegrenzt worden zu sein, auch wenn die meisten der ca. 50 Beratungsfälle der letzten 12 Monate wiederum Fragen rund um nicht erfolgte Anpassungen beinhalteten.

Es häufen sich aber auch Anfragen, mit denen man uns um Nachprüfung der Renten-Berechnung bittet, was sich, wie so oft, aufgrund fehlender Nachweise und anderer, die jeweilige Versorgungszusage belegender Unterlagen recht schwierig gestaltet. Nicht selten auch deshalb, weil seitens des Mitglieds oder der die Rente auszahlenden Institution erst nach mehrfach dezidiertem Nachfrage wichtige Einzelheiten preisgegeben oder Fragen beantwortet werden.

So kurios es klingt, die meiste Arbeit besteht tatsächlich darin, das anfragende Mitglied dazu zu bewegen, seine Unterlagen sorgfältig durchzusehen und uns die Dokumente bereitzustellen bzw. uns die Fragen zu beantworten, mit der wir dann sachlich gegenüber der Gegenseite argumentieren können bzw., die wir zur Klärung seines Falles benötigen.

Macht das denn noch Spaß?

Zugegeben, oft hält der sich schon in Grenzen, doch es gibt dann auch wieder Momente, wo sich der Aufwand und der mitunter unverhohlene Ärger doch

gelohnt hat und wir jemand helfen konnten, der dankbar ist und sich auch über das Erreichte freut. Dann hat sich's auch für uns gelohnt.

Dennoch stellen wir und nun häufiger die Frage, wie lange wir das noch machen oder durchhalten wollen. Wir haben uns daher ein klares Ziel gesetzt:

Der heutige Vorstand tritt 2020 noch einmal an, vielleicht sogar geschlossen, vorausgesetzt die Mitglieder stimmen dem zu. 2023 möchten wir aber einem neuen und jüngeren Vorstand Platz machen.

Sollte es aber aus Mangel an Kandidaten zu keiner Neubesetzung kommen, werden wir in der MV 2023 leider den Antrag auf Auflösung des Vereins stellen müssen. Stimmen Sie dem mit einer 2/3 Mehrheit zu, betreibt der alte Vorstand die Liquidation des Vereins entsprechend den Bestimmungen der relevanten §§ des BGB und unserer Satzung.

Vielleicht gelingt es uns aber mit einem neuen Logo und einer aussagefähigeren Website endlich auch die Menschen anzusprechen, die erst in ein paar Jahren in Rente gehen, ggf. auch eine Versorgungszusage Ihres Arbeitgebers haben und die Notwendigkeit und Chance sehen, in einer Interessengemeinschaft die eigenen Rechte besser vertreten und durchsetzen zu können.

Hierzu wird Herr Fischer bei der Erläuterung des Antrags auf Namensänderung noch die wichtigsten Details der Neuerungen nennen. Hier schon mal das neue Logo.



Wir haben auch beschlossen, unsere letztjährigen Stammtische fortzuführen, die zwar im letzten Jahr noch nicht auf eine sehr breite Resonanz gestoßen sind, die aber dort, wo wir Mitglieder in der Nähe ihrer Wohnorte haben zum Kommen bewegen und treffen können, 100% Zustimmung zu dieser Form der direkten Kommunikation mit dem Vorstand erfahren haben.

Die nächsten Einladungen gehen dazu in Kürze raus.

Das war's von mir! Gibt es Fragen!

Ich danke für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit.